

51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag (27/A) der Abgeordneten Reicht, Pischl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Reicht, Pischl und Genossen haben am 4. März 1987 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht, der wie folgt begründet ist:

Als eine der Maßnahmen zur angestrebten Reduktion des Nettodefizits im Bundeshaushalt 1987 auf unter 75 Milliarden Schilling ist eine Herabsetzung des im Fernmeldeinvestitionsgesetz in der Fassung der Novelle 1985 festgelegten zweckgebundenen Anteils der Fernsprechgebühreneinnahmen für Investitionen der PTV auf dem Fernmeldesektor im Jahre 1987 von 40% auf 37% vorgesehen.

Ab dem Jahre 1988 ist im Fernmeldeinvestitionsgesetz bisher eine Zweckbindung der Fernsprechgebühreneinnahmen für Investitionen der PTV auf dem Fernmeldesektor im Ausmaß von 43% vorgesehen. Mit dem vorliegenden Antrag soll als Beitrag zur mittelfristigen Budgetkonsolidierung die Zweckbindung in den Jahren 1988 bis 1990 auf 34% gesenkt werden. Durch diese Senkung von 43% auf 34% wird sich das Betriebsergebnis der PTV in diesen Jahren jeweils um etwa 2 300 Millio-

nen Schilling verbessern (Steigerung des Überschusses). Das bisher hohe Investitionsniveau soll durch Ausweichen auf den Kapitalmarkt gehalten werden.

Die Herabsetzung des zweckgebundenen Anteils der Fernsprechgebühreneinnahmen ist gerechtfertigt, weil das jährliche Investitionsvolumen auf dem Fernmeldesektor nicht mehr so stark wie in früheren Jahren ansteigen wird und weil der Fremdkapitalanteil zB bei der Deutschen Bundespost und den Schweizerischen Post- und Telegraphenbetrieben wesentlich höher liegt als bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 13. März 1987 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pischl, Reicht und Probst sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher. Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzesvorschlag mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 03 13

Helmut Stocker
Berichtersteller

Schmölz
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das
Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch die FMIG-Novelle 1985, BGBl. Nr. 569, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die

in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Millionen S,
in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Millionen S,
im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Millionen S,
im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Millionen S,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Millionen S,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Millionen S

und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1986 einem Satz von 60 vH, im Jahre 1987 einem Satz von 63 vH und ab dem Jahre 1988 einem Satz von 66 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleich hoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.